

LANDESHAUPTSTADT



Der Magistrat

Bürgermeister

Dr. Oliver Franz

Dezernat I

ab 23. Mai 2019 yb

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 23. Mai 2019, Frage Nr. 208
gestellt durch den Stadtverordneten Ralf Offermanns (AfD)

Frage:

Einbruchdiebstahl in das Wiesbadener Standesamt vom 9. Februar 2019

In der Anfrage Nr. 112/2019 zum Einbruchdiebstahl in das Standesamt wurde die Frage 3. seitens des Magistrats nicht zufriedenstellend beantwortet. Zwar sind Sachwerte und die Sperrung von Signaturkarten mitgeteilt worden, jedoch ist weiterhin unklar, welche Möglichkeiten sich den Dieben insbesondere mit den Stempeln und Siegeln bieten. Darüber hinaus stellt sich die generelle Frage nach der diebstahlsicheren Verwahrung von sensiblen behördlichen Instrumenten.

Ich frage den Magistrat:

1. Welche Dokumente lassen sich konkret mit den entwendeten, nicht-digitalen Objekten wie Stempeln und Siegeln fälschen bzw. was ist deren zweckmäßige Verwendung?
2. Werden aufgrund des Vorkommnisses die Sicherheitsstandards weiterer Ämter überprüft bzw. sind effektivere Sicherungskonzepte für diese angedacht?
3. Bestehen Kenntnisse über den wenige Tage vorher begangenen Einbruchdiebstahl in das Standesamt in Kronberg im Taunus bzw. gibt es Anhaltspunkte über eine Verbindung zwischen beiden Taten?

- 2 -

Die Frage des Stadtverordneten beantworte ich wie folgt:

Zu 1.:

Gemäß § 55 PStG stellt das Standesamt Personenstands-surkunden aus allen Personenstandsregistern aus. Die Personenstandsregister sind die Grundlage zur Erstellung von beglaubigten Registerausdrucken sowie Geburts-, Heirats-, Lebenspartnerschafts- und Sterbeurkunden. Auch kann aus dem jeweiligen Personenstandsregister eine Bescheinigung über die Namensänderung ausgestellt werden.

Die zweckmäßige Verwendung der Siegel regelt § 56 Abs. 3 PStG. Danach gilt, dass am Schluss der Personenstands-surkunde der Tag und der Ort ihrer Ausstellung sowie der Familienname des ausstellenden Standesbeamten angegeben werden müssen. Die Personenstands-surkunden werden von dem Standesbeamten unterschrieben und mit dem Abdruck des Siegels versehen.

Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die vorgenannten Personenstands-surkunden mit den entwendenden Siegeln gefälscht werden könnten. Jedoch liegen dem Hauptamt als Behörde für die Führung des Siegelverzeichnis, dem Rechtsamt als untere Aufsichtsbehörde sowie dem Regierungspräsidium in Darmstadt Unterschriftenproben mit dem Abdruck des Siegels vor. Anhand der fortlaufenden Nummern der Siegel (arabische Ziffern) in Verbindung mit der Unterschrift lassen sich Siegel eindeutig einem Standesbeamten zuordnen.

Aufgrund der umgehenden Mitteilung über das Abhandenkommen der Siegel gemäß dem Erlass zur Verordnung über die Hohelheitszeichen des Landes Hessen (veröffentlicht am 15. Dezember 2014, StAnz. Nr. 51, S. 1063) wurden die Siegel für ungültig erklärt. Zuwiderhandlungen werden strafrechtlich verfolgt. Die entwendeten Signaturkarten (digitales Siegel) wurden umgehend gesperrt und für ungültig erklärt und können so nicht mehr genutzt werden.

Zu 2.:

Grundsätzlich verfügt das Standesamt bereits jetzt schon über Sicherungsstandards zur Aufbewahrung von Siegeln innerhalb von Tresoren. Aufgrund des Vorkommnisses lässt sich allerdings feststellen, dass die Aufbewahrung der Siegel in den dafür vorgesehenen Tresoren nicht ausreichend vor Verlust bzw. Missbrauch schützen.

Das Standesamt verfügt weiterhin über einen Panzerstahlblechschrank mit entsprechender Schutzklasse. Dieser dient bisher schon zur sicheren Aufbewahrung von Personenstands-büchern.

Nach dem Diebstahl wurden im Standesamt verstärkte Sicherungsmaßnahmen, nämlich die Aufbewahrung der Siegel sowie Signaturkarten im Panzerstahlblechschrank, angeordnet.

Weiterhin wurden, unmittelbar nach dem Diebstahl, tägliche Sicherheitskontrollen am Abend durch die Stadtpolizei vereinbart. Diese Kontrollen finden sowohl innerhalb als auch außerhalb des Gebäudes statt.

Auch wird in Zusammenarbeit mit der Stadtpolizei, dem Revisionsamt und dem Rechtsamt derzeit ein Sicherungskonzept erstellt, welches auch ämterübergreifend Anwendung finden kann.

Wie schon zu Frage 1 erläutert, wurden die abhandengekommenen Siegel gemäß dem erwähnten Erlass für ungültig erklärt - was eine weitere Sicherungsmaßnahme darstellt.

- 3 -

Derzeit prüfen wir bereits, wie der Einsatz von Signaturkarten (elektronisches Siegel) rechtskonform in allen Bereichen des Personenstandswesens möglich ist. Dies wird eine Alternative zum klassischen Siegel darstellen können. Durch den anzuwendenden PIN ist die Signaturkarte vor Missbrauch besonders geschützt.

Zu 3.:

Nach Auskunft des Polizeipräsidiums Westhessen bestehen keine Anhaltspunkte für eine Verbindung der Einbrüche in den Standesämtern Wiesbaden und Kronberg im Taunus. Eine Auswertung der Vergleichsuntersuchungen (DNA- und daktyloskopische Spuren), die derzeit beim Erkennungsdienst in Bearbeitung sind, kann nach 10 bis 12 Wochen erwartet werden.

Verteller
Pressereferat
16
Dezernat II zur Tgb-Nr. 136/19
3105



Der Oberbürgermeister

. April 2019

Anfrage der Fraktion LKR&ULW vom 27.03.2019, Nr. 206-2019 nach § 45 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung

Anfrage:

Thermalbad Aukammtal

In der Vergangenheit wurde im Thermalbad von Gästen verlangt, die ein 10er-Abonnement kaufen wollten, Name und Anschrift anzugeben. Ein anonymes 10er-Abonnement konnte man nicht erwerben.

Außerdem wurde minutiös erfasst, wann und wie lange man sich wo im Gebäude aufgehalten hat.

Alle diese Daten wurden dauerhaft gespeichert. Gästen, die die Löschung ihrer Daten verlangten, wurde dies verweigert. Diese Praxis war schon bisher rechtswidrig. Umso mehr gilt dies seit dem Inkrafttreten der DSGVO.

Daher frage ich den Magistrat:

- I. Wurden die Daten der Gäste des Thermalbads nach Inkrafttreten der DSGVO gelöscht?
- II. Falls nein, wie lange wurden und werden welche Daten derzeit gespeichert?
- III. Welche Daten wurden von den Gästen der Kaiser-Friedrich-Therme gespeichert, die einen Wert-Chip erworben haben?

Sehr geehrte Frau Stadtverordnetenvorsteherin, sehr geehrte Damen und Herren,
Die Frage des Stadtverordneten Preinl beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Die Kunden des Thermalbades Aukammtal und der Kaiser-Friedrich-Therme erhalten beim Erwerb eines Mehrfacheintrittes ein Guthaben-/Punktekonto auf einem Datenträger (Chipband). Dabei werden die kundenspezifischen Daten, wie Name, Vorname und Adresse abgefragt und im Kassensystem abgespeichert. Sollten Gäste anonym bleiben wollen, besteht die Möglichkeit ein Konto „Anonymer Berechtigter“ einzurichten. In diesem Zusammenhang werden die Gäste darauf hingewiesen, dass im Falle eines Verlustes des Chipbandes weder ein Anspruch auf das Guthaben-/Punktekonto besteht, noch das hinterlegte Pfand ausbezahlt werden kann, da die Zugehörigkeit des Datenträgers nicht eindeutig identifiziert werden kann.

Eine Erfassung von Bewegungsdaten erfolgte zu keinem Zeitpunkt. Im Thermalbad Aukammtal erfolgt lediglich eine unterschiedliche Erfassung von Sauna- und Badnutzung, da hierfür unterschiedliche Tarife gelten; in der Kaiser-Friedrich-Therme erfolgt keine Unterscheidung es werden lediglich Ein- und Austrittszeit erfasst, da in der Therme über Stundentarife abgerechnet wird.

Es ergibt sich somit kein Widerspruch zu den Regelungen der Datenschutzgrundverordnung, so dass eine Löschung aller Kundendaten nach Inkrafttreten der Verordnung nicht durchgeführt werden musste. Auf Widerruf können die Gästedaten unter den aufgeführten Rahmenbedingungen gelöscht bzw. anonymisiert werden.

Grundsätzlich ist noch einmal darauf hinzuweisen, dass mattiaqua nach § 147 Abgabenordnung der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht von 10 Jahren unterliegt.

Die Aufbewahrungspflicht ist Teil der steuerlichen und handelsrechtlichen Buchführungs- und Aufzeichnungspflicht. Folglich muss derjenige, der nach Steuer- oder Handelsrecht zum Führen von Büchern und Aufzeichnungen verpflichtet ist, diese auch archivieren.

Handelsrechtliche Grundlage für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen ist § 257 des Handelsgesetzbuches (HGB). Nach den Vorschriften des Steuerrechts (insbesondere § 147 AO – Abgabenordnung) sind darüber hinaus alle diejenigen zur Buchführung und Führung von Aufzeichnungen verpflichtet, die nach anderen Gesetzen buchführungspflichtig sind. Mit „anderen Gesetzen“ ist nicht nur das HGB gemeint, sondern eine Vielzahl von Gesetzen und Verordnungen, die für bestimmte Berufe oder Tätigkeiten Aufzeichnungs- und Buchführungspflichten vorschreiben.

Zu 2:

Die aufgeführten Daten werden aufgrund der gesetzlichen Vorschriften mindestens 10 Jahre gespeichert. Sollte die Laufzeit des Chipbandes diesen Zeitraum überdauern, so werden die Daten auch länger gespeichert.

Zu 3:

Die Vorgehensweise ist in beiden Thermen identisch.

Mit freundlichen Grüßen

Sven Gerich



Der Magistrat

Dezernat für Umwelt,
Grünflächen und Verkehr

Stadtrat Andreas Kowol

L. April 2019

Dezernat I

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 8. November 2018, Frage Nr. 168
gestellt durch den Stadtverordneten Herrn Alexander Winkelmann

Frage:

Am 6. August 2018 sprach Herr Prof. Zemlin auf der Veranstaltung „City-Bahn - Chancen und Risiken für die Wirtschaft“ der IHK Wiesbaden von den wirtschaftlichen Vorteilen, welche durch den Bau und Betrieb der City-Bahn entstünden. Demnach würden rund 400 bis 500 Millionen EUR direkt in die Region fließen und die City-Bahn „Traffic“ generiert. Zudem Sorge die Bahn für „mehr Kunden in der City“, „mehr Studierende“, „mehr Talente“ und „mehr Umsatz für Gastronomie“.

Ich frage daher den Magistrat:

1. Werden die Aufträge in Zusammenhang mit der Planung und dem Bau der City-Bahn europaweit ausgeschrieben?
2. Macht sich der Magistrat die Aussagen von Herrn Prof. Zemlin zu eigen und wenn ja, auf welcher Grundlage (Daten/Schätzungen)?

Die Frage des Stadtverordneten beantworte ich wie folgt:

Zu 1.:

Ja, die Regeln des vierten Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), der Vergabeverordnung (VgV) sowie der besonderen Vorschriften der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen sind zwingend.

Zu 2.:

Aktuell werden die Investitionen auf Basis der Machbarkeitsstudie für die Gesamtstrecke von Bad Schwalbach bis zur Hochschule Mainz auf rund 305 Millionen Euro geschätzt (Stand 2016). Für den Abschnitt von Hochschule zu Hochschule fallen etwa 149 Millionen Euro auf Wiesbadener Seite und 34 Millionen Euro auf Mainzer Seite an. Der Bund übernimmt dabei jeweils 60 Prozent der Kosten. Auf hessischer Seite werden das Land Hessen 27,5 Prozent und die Landeshauptstadt Wiesbaden 12,5 Prozent tragen. In Mainz laufen derzeit weitere Verhandlungen zur Finanzierung des Baus mit dem Land Rheinland-Pfalz. Hinzu kommen die Kosten für das rollende Material. Die Beschaffungskosten pro Fahrzeug (35 m) belaufen sich nach Berechnungen der CityBahn GmbH auf 3 Millionen Euro (Preistand 2016). Es werden 38 Fahrzeuge für die Gesamtstrecke bis Bad Schwalbach benötigt, was in Summe einen Fahrzeuginvestitionsbedarf von 114 Mio. € entspricht.

Die Ausschreibungen, insbesondere für die ortsfeste Infrastruktur, werden so gestaltet werden, dass Unternehmen aus der Region (ggfs. auch in Zusammenarbeitsmodellen) sich mit guten Erfolgsaussichten beteiligen können. Außerdem zeigen die Untersuchungen bei bisherigen Neubauprojekten und Ausbauprojekten von Straßenbahnen, dass dadurch private Investitionen im etwa 2-fachen Wert induziert werden.

Die Erfahrungen bei allen Schienenbahnen, die Großstädte mit dem Umland verbinden, zeigen, dass bei attraktiven Taktfolgen (mindestens eine Fahrt pro Stunde) Einzelhandel und Gastronomie deutliche Kundenzuwächse verzeichnen können. Mehr Studierende sind insofern zu erwarten, als bei den hohen Mietpreisen im Rhein-Main-Ballungsraum die Kombination aus günstigeren Mietpreisen in Taunusstein und Bad Schwalbach und der schnellen und bequemen Erreichbarkeit der Hochschulen in Wiesbaden die Entscheidung für ein Studium in Wiesbaden erleichtert. Ebenso wird es für Unternehmen leichter, mit der Kombination aus günstigen Miet- oder Kaufpreisen im Umland und der schnellen und bequemen Erreichbarkeit der Arbeitsplätze in Wiesbaden qualifizierte Arbeitskräfte („Talente“) anzuwerben.

Mit freundlichen Grüßen





Der Oberbürgermeister

. April 2019

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 04.04.2019, Frage Nr. 187
gestellt durch den Stadtverordneten Alexander Winkelmann, FDP

Frage des FDP-Stadtverordneten Herrn Alexander Winkelmann für die Fragestunde in der
Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 4. April 2019

Die Sporthalle am Platz der Deutschen Einheit ist eine der wichtigsten Sportstätten in der
Landeshauptstadt Wiesbaden. Neben den regelmäßigen Ligaspielen des VC Wiesbaden
finden in der Halle auch viele andere Sportveranstaltungen von überregionaler Bedeutung
statt. So beispielsweise der Wiesbadener Liliencup und das Bundesligafinale Bogen am
23.02.2019. Die Sporthalle am Platz der Deutschen Einheit erfüllt damit auch
Repräsentationszwecke. Bei den letzten Besuchen der Halle fiel auf, dass die beiden
Treppenaufgänge zum Besuchereingang oft stark vermoost oder verschmutzt waren, was für
eine angemessene Repräsentation von Wiesbaden eher kontraproduktiv ist.
Ich frage daher den Magistrat:

1. Wer ist für die Reinigung der Treppenaufgänge an der Halle am Platz der deutschen
Einheit zuständig?
2. In welchem Intervall werden die Treppenaufgänge gereinigt?
3. Sind weitere Verbesserungen zum Erreichen von mehr Sauberkeit an der Sporthalle am
Platz der Deutschen Einheit geplant?

Sehr geehrte Frau Stadtverordnetenvorsteherin, sehr geehrte Damen und Herren,

Die Frage des Stadtverordneten Winkelmann beantworte ich wie folgt:

Zu 1.: Gemäß vertraglicher Vereinbarung ist für das Gebäudemanagement der Sporthalle am
Platz der Deutschen Einheit in wesentlichen Teilen die Firma Max Bögl zuständig. Bei den
Vertragsverhandlungen wurde ursprünglich davon ausgegangen, dass die Landeshauptstadt
Wiesbaden die gesamte Sporthalle anmieten wird. Letztendlich ist nach Fertigstellung des
gesamten Gebäudekomplexes die Sporthalle aber direkt in das Eigentum der
Landeshauptstadt Wiesbaden übergegangen, während für den restlichen Gebäudekomplex
Max Bögl als Generalmieter auftritt. Daraus hat sich ergeben, dass die Zuständigkeiten für

einige Bereiche in der Sporthalle vertraglich nicht eindeutig geregelt waren. Dies wurde über einen Nachtrag Ende 2017 wesentlich bereinigt. In diesem Zusammenhang befindet sich die Reinigung der Treppenaufgänge seit diesem Zeitpunkt in der Obhut des Sportamtes.

Zu 2.: Die Treppenaufgänge sind während des normalen Schul-, Trainings- und Übungsbetriebes verschlossen und nicht zugänglich. Sie dienen lediglich bei Veranstaltungen als Zu- und Ausgang für die Zuschauer. Insofern richten sich die Reinigungsintervalle nach den jeweiligen Veranstaltungen. Im letzten Jahr wurde zur Reinigung der doch sehr großen und sehr witterungsanfälligen Treppenanlage ein hochwertiger Hochdruckreiniger beschafft, der es dem Personal des Sportamtes nunmehr erlaubt, die Anlage vernünftig zu reinigen.

Zu 3.: Für die weitere Sauberkeit an der Sporthalle ist nach dem neuen Reinigungskonzept die ELW zuständig, die ein besonderes Augenmerk auf die Außenbereiche legt. Für den inneren Bereich hat Max Bögl die Reinigung an eine Fremdfirma vergeben. Im Normalbetrieb werden die Funktionsbereiche täglich gereinigt; nach Spielen, Turnieren und großen Veranstaltungen erfolgt eine Sonderreinigung. Demzufolge präsentiert sich die Sporthalle jederzeit in einem sauberen und ordentlichen Zustand.

Mit freundlichen Grüßen

Sven Gerich



Der Oberbürgermeister

Dezernat I

. April 2019

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 4. April 2019, Frage Nr. 205
gestellt durch den Stadtverordneten Ingo von Seemen (Fraktion Linke & Piraten)

Frage:

In dem am 13. Dezember 2018 gefassten Beschluss (Beschluss-Nr. 0549) der Stadtverordnetenversammlung „Aufnahme von aus Seenot geretteten Geflüchteten“ hat die Stadtverordnetenversammlung jede Kriminalisierung von Geflüchteten verurteilt und erklärt, sich der Initiative der Oberbürgermeister*innen der Städte Düsseldorf, Köln und Bonn anzuschließen und aus Seenot gerettete Geflüchtete aufzunehmen.

Ich frage den Magistrat:

1. Wie ist der Sachstand der Umsetzung dieses Beschlusses?
2. Hat sich die Landeshauptstadt Wiesbaden der Initiative der drei Oberbürgermeister*innen angeschlossen?
3. Wie viele Geflüchtete wurden nach Seenotrettung aufgenommen?
4. Welche weiteren Schritte wurden unternommen?

Die Frage des Stadtverordneten beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Ich habe den Magistrat in seiner Sitzung am 15. Januar 2019 darüber informiert, dass ich in Ausführung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung Nr. 0549 vom 13. Dezember 2018

- mich der Initiative verschiedener Oberbürgermeister*innen anschließen werde,
- schriftlich Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel gegenüber die generelle Bereitschaft der Landeshauptstadt Wiesbaden erklären werde, Geflüchtete aus der Seenotrettung im Mittelmeer aufzunehmen,
- und -soweit es in Frage kommen wird- um Verfahrensvorschläge für die Handhabung solcher Fälle bitten werden.

Zu Frage 2:

Nach Abstimmung mit dem zuständigen Fachdezernenten, Stadtrat Manjura, habe ich mit Schreiben vom 13. Februar 2019 den Bundesminister des Inneren, für Bau und Heimat, Horst Seehofer, gebeten, die Aufnahme von aus Seenot geretteten Menschen in Deutschland zu ermöglichen und der Landeshauptstadt Wiesbaden 40 Personen zuweisen zu lassen.

Zu Frage 3 und 4:

Es wurden der Landeshauptstadt Wiesbaden bis zum 3. April keine aus Seenot geretteten Menschen zugewiesen.

Sven Gerich

Verteiler
Pressereferat
16
Dezernat VI zdV



Der Magistrat

Dezernat für Umwelt,
Grünflächen und Verkehr

Stadtrat Andreas Kowol

5. März 2019

Dezernat I

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 04. April 2019, Frage Nr. 191, gestellt durch den Stadtverordneten Herrn Christian Bachmann

Verstöße gegen die Plakatierungsrichtlinien bei der LTW 2018

Am 26. Mai 2019 wird in Wiesbaden wieder gewählt. Sowohl die Europawahl, als auch die Wahl des Oberbürgermeisters mit ggf. einer Stichwahl stehen an. Zur Vorbereitung auf die Wahl werden sicherlich wieder etliche Plakate in unserer Stadt positioniert.

Angesicht der Tatsache, dass weit über den Termin der letzten Landtagswahl noch Plakate zu sehen waren, frage ich den Magistrat:

1. Wie viele Beschwerden über vermeintlich unzulässige oder falsche Befestigungen sind bei der Stadt eingegangen und wie viele tatsächliche Verstöße wurden registriert?
2. Wie oft wurden falsch oder verkehrsgefährdende Plakatständer und -tafeln durch das Ordnungsamt im Wege der Ersatzvornahme geräumt und wie hoch waren die Kosten, die den jeweiligen Erlaubnisnehmer aufgegeben wurde?

Die Fragen des Stadtverordneten beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Eine genaue Anzahl kann nicht genannt werden, da hier keine offizielle Statistik geführt wird und auch nicht erforderlich ist. Vereinzelt Beschwerden oder Hinweise zu Plakaten oder zum Befestigungsmaterial wurden - wie bei jeder Wahl seit Jahrzehnten - durch die Straßenverkehrsbehörde im Straßenverkehrsamt aufgenommen und in der Regel nach Meldung an die betreffende Partei von dieser erledigt.

Zu 2:

Nicht das Ordnungsamt, sondern die Straßenverkehrsbehörde im Straßenverkehrsamt ist für die Entscheidung über Sondernutzungen durch Parteien anlässlich Wahlen zuständig. Ungeachtet dessen waren Ersatzvornahmen mit Rechnungsstellung nicht erforderlich. Vereinzelt Plakate oder Befestigungsmaterialien wurden entfernt, wenn dies von der Behörde angesprochen wurde. Das Verhältnis der Parteien zur Straßenverkehrsbehörde in Sachen Sondernutzungen bei Wahlen ist seit vielen Jahren geprägt durch Kooperation und Verständnis und die Parteien halten sich auch ohne repressive Maßnahmen oder Androhung derselben seitens der Behörde an die Spielregeln.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Alfred...' followed by a stylized flourish.



Der Magistrat

Dezernat für
Stadtentwicklung und Bau

Stadtrat Hans-Martin Kessler

Dezernat I

29 . März 2019

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 04. April 2019, Frage Nr. 192
Gestellt durch Stadtverordneten Dorothee Andes-Müller (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Anfrage:

Kontrolle von Fluchtwegen

Immer wieder erreichen uns über die Medien dramatische Nachrichten über Brände in öffentlichen Gebäuden, in denen Menschen den Tod finden. Zuletzt geschehen in Polen, als fünf junge Mädchen den Tod fanden, die sich in einem Escape Room einschließen ließen und keinen Fluchtweg fanden als im Gebäude ein Brand ausbrach.

Vor einigen Jahren wurden Medienberichten zufolge auch bei Überprüfungen der Fluchtwege in mehreren Geschäften in Deutschland entdeckt, dass Fluchtwege entweder abgeschlossen oder zugestellt waren. Ich frage den Magistrat:

1. Werden Fluchtwege in Geschäften, Einkaufszentren und sonstigen Einrichtungen von städtischen Ämtern regelmäßig kontrolliert?
2. Wenn nicht, werden sie überhaupt kontrolliert und von wem?
3. Gab es Beanstandungen in den letzten Jahren und wenn ja wie viele?
4. Mit welchen Strafen hat das Unternehmen dann zu rechnen?

Die Frage der Stadtverordneten Dorothee Andes-Müller beantworte ich wie folgt:

Die Bauaufsicht der Landeshauptstadt Wiesbaden begeht im Rahmen der wiederkehrenden Sicherheitsüberprüfung Gebäude besonderer Art und Nutzung, hierzu gehören u.a. auch Geschäftshäuser, Einkaufszentren, Versammlungsstätten etc.

Welche Gebäude wiederkehrend begangen werden und in welchen Zeitabständen ist für die Bauaufsicht in der Hessischen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (H-VVTB) geregelt. Die Begehungen werden überwiegend zusammen mit der Feuerwehr der Landeshauptstadt Wiesbaden durchgeführt.

Festgestellte Mängel werden den Verantwortlichen mit einer Verfügung zur Beseitigung aufgegeben. Die Fristen werden unter Androhung und Festsetzung von Zwangsgeldern von der Bauaufsicht überwacht. Im Einzelfall kann auch über die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens entschieden werden.

Zusätzlich zu den gemeinsamen wiederkehrenden Begehungen führt die Feuerwehr Wiesbaden auf der Grundlage des Hess. Brand - und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) auch noch eigenständig Gefahrenverhütungsschauen durch. Bei einer Gefahrenverhütungsschau werden u. a. die Benutzbarkeit der Rettungswege, die Löschgeräte, sowie die brandschutztechnischen Einrichtungen der Gebäude in Augenschein genommen und deren Funktionsfähigkeit überprüft.

Ausgelöst durch den tödlichen Unfall in Polen und die Fragestellungen der notwendigen Sicherheit für Benutzer von „Escape-Rooms“ wurde bekannt, dass es in Wiesbaden auch Vergnügungsstätten mit sogenannten „Flucht - Räumen“ gibt. Diese Art der Nutzung von Räumlichkeiten ist bauordnungs- und bauplanungsrechtlich genehmigungspflichtig.

Durch das Bauaufsichtsamt wurden im Rahmen einer Recherche insgesamt 6 Spielstätten für Wiesbaden/ Mainz-Kastel ausfindig gemacht. Vier der Örtlichkeiten wurden bereits ohne bauaufsichtliche Genehmigung, also formell illegal, betrieben. Eine der Räumlichkeiten steht kurz davor in Benutzung zu gehen. Für eine Betriebsstätte in der Innenstadt ist eine bauaufsichtliche Genehmigung aktenkundig, das Bauvorhaben befindet sich noch in der Bauausführung und wird im Rahmen der Bauüberwachung von der Bauaufsicht begleitet.

Alle Betriebe wurden von der Bauaufsicht und zeitweise auch in Begleitung von einem Kollegen/einer Kollegin der Feuerwehr am 11., 14. und 17. Januar 2019 begangen. Die hierbei festgestellten Mängel in Bezug auf Brandschutz und Rettungswege waren insgesamt eher als geringe, kurzfristig behebbare Mängel einzustufen. Es kann festgehalten werden, dass die besichtigten Räume jederzeit aus eigener Kraft verlassen werden können.

Wegen der formellen Illegalität wurde den Betreibern der aktiv betriebenen Spielstätten jedoch die Nutzung untersagt. Alle Betriebe wurden aufgefordert schnellstmöglich einen Bauantrag vorzulegen, um die planungs- und bauordnungsrechtliche Zulässigkeit überprüfen zu lassen.

Seit Anfang Januar 2019 haben sich bisher vier der Betriebe mit der Genehmigungsabteilung im Bauaufsichtsamt in Verbindung gesetzt um Bauanträge vorzubereiten.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. M. Ueber', written in a cursive style.